Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 46

Artikel: Schiessübung des Offiziersleiters der Stadt Bern : Sonntag den 11. Okt.

1868 auf dem Wyler

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen Sie Tit. bie Berficherung unferer vollkommenften | Dochachtung.

Bug, im Oftober 1868.

Namens bes Central=Komitee ber eibg. Militärgesellschaft: Der Präsident: M. Letter, Oberst. Der Sekretär: Gust. Boßarb, Ats.=Kriegskomm.

Schiestübung des Offiziersleistes der Stadt Bern. Sonntag ben 11. Oft. 1868 auf bem Wyler.

Milbant-Amsler- und Beaboby-Gewehre.

Gingelnfeuer.

Beber Schufe that funf Probeschuffe, welche jedoch nicht marquirt wurden. Nach jedem Schuffe wurde gezeigt. Diftang 300 Schritte.

Nr.	குக்குட்ட	Treffer.	Davon Mann.	% Scheiben- Treffer.	Manns. Treffer.	biverfe Rotizen zum beliebigen Gebrauch.
1	15	15	13	100	86,6	hat heute jum erften Male mit
2	15	15	8	100	53,3	ben neuen Gewehren gefchoffen. hat einen Infanterie-Caberturs
3	.15	15	6	100	40,0	gemacht. war b. J. in ber Schießschule in Basel.
4	15	15	5	100	33,3	in Sujet.
4 5 6 7	15	15	5 3 2 4	100	20	*
6	15	15	2	100	13,3	*
7	15	13	4	86,6	26,6	hat b. J. einen Infant Cabre- fure gemacht.
8	15	12	5	80	33,3	bito.
9	15	12	5 3	80	20	heute jum erften Dal mit neuen Gewehren gefchoffen.
10	15	12	1	80	6,6	Cabrefure b. J. gemacht.
11	15	11	1 3 6 2 2	73,3	20	*
12	15	10	6	66,6	40	Cabreture b. 3. gemacht.
13	15	8	2	53,3	13,3	*
14	15	8	2	53,3	13,3	•
15	15	8	1	53,3	6,6	heute zum erften Mal mit neuen Gewehren geschoffen.
16	15	6	1	40	6,6	Cabresture b. 3. gemacht.
Total	240	190	65	79,15	27,05	* Offigiere, welche mit ben neuen Gewehren ichon fruher
						gefcoffen, aber hierin noch feinen Unterricht empfangen haben.

Schnellfeuer.

Diftang 300 Schritte. Schiefzeit zwei Minuten.

Nr.	க ்குயீரிச.	Treffer.	Davon Mann.	% Scheibene Treffer.	Nanns. Treffer.	
1. a 2. b 3. c 4. d 5. e 6. f 7. g 8. h 9. i 10. k 11. l 112. m 13. n	19 15 15 14 18 16 11 12 14 13 9 12 11	15 15 13 12 11 11 11 10 10 8 6 5	9 2 7 3 4 3 3 3 1 1 1	78,9 100 86,6 85,7 61,1 68,7 100 83,3 71,4 61,5 66,6 41,7	47,4 13,3 46,6 21,4 22,2 18,7 27,3 25 14,3 23 11,1 8,3 ———————————————————————————————————	gleich Rr. 4 b. Einzelnfeuer " 10

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 30. Oft, 1868.)

Das Departement ift auch bicfes Jahr im Falle, ben Kantonen eine Angahl von Regie-Pferben gur Ausbildung ber Offiziere im Reiten zur Berfügung ftellen zu tonnen.

Die Pferbe tonnen ben Kantonen bis Enbe Februar 1869 überlaffen werben, wobei fich bas Departement vorbehalten muß,

eine angemeffene Bertheilung ju treffen, falls auf bie gleiche Beit mehr Pferbe verlangt werben follten, als verfügbar finb.

Die Bebingungen, unter welchen bie Pferbe überlaffen werben gonnen, find folgenbe :

- 1. Nach bem Schluffe ber Militärschule sollen bie Pferbe erft nach Berlauf von einigen Bochen, welche biese zur Erholung beburfen, zum Reitunterricht fur Offiziere abgegeben werben. Ebenso muß bafur gesorgt werben, baß bie Pferbe nach Schluß bes Reitbienstes noch wenigstens 14 Tage Rube genießen konnen, bevor ihre Berwendung bei ben Schulen wieder beginnt.
- 2. Die Reisetosten von Thun nach ben refp. Bestimmungsplagen und gurud werben von ber Gibgenoffenschaft getragen.
- 3. Auf je 4 Pferbe wird zur Beaufsichtigung und Beforgung, so weit biese burch ihn möglich ift, ein tüchtiger Wärter (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren Löhnung von Fr. 3. 50 per Ausenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.
- 4. Die Berpflegung ber Pferbe hat nach Borschrift bes Reglesments über bie Kriegsverwaltung § 178 (Reltpferbe) zu gesichehen und ist in ber letten Halfte bes Kurses auf 10 Pfund Hafer, 10 Pfund Geu und 8 Pfund Stroh zu steigern.
- 5. Die Pferbe follen täglich nicht mehr als 3 Stunben, an Sonntagen gar nicht benutt werben.
- 6. Die Leitung bes Reitunterrichts ift einem anerkannt fachstundigen Offizier zu übertragen, bas Departement behalt fich bie Genehmigung ber Wahl bes Offiziers por.
- 7. Die Koften ber Leitung, ber Besorgung und Berpflegung ber Pferbe find mahrend ber Bett, wo selbige ben Kantonen jum Gebrauch überlaffen, burch biese ju tragen.
- 8. Für allfällige, mahrend bem Reitbienst in ben Kantonen entstandene Krantheiten und Beschädigungen ber Pferbe, ober wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen teine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn bergleichen Zufälle burch vernachlässigte Wartung, burch Misshandlung ober übermäßige Anstrengungen entstanden wären, ober wenn ein Pferd bienstuntauglich zurückgegeben wurde, wobei bann die letzten Schapungen ber Regie maßgebend sein mußten.
- 9. Bon Beit zu Beit tann vom Regiebireftor eine Inspettion über ben Stand ber Pferbe und die Regelmäßigkeit ihrer Ber- wendung angeordnet werden.
- 10. Gegenüber ben vorstehenden Bebingungen wird bann Seistens ber eibg. Abministration auf jebe andere, namentlich Miethsvergütung verzichtet.

Indem das Departement fammilichen Militarbehörben hievon Kenntniß gibt, ladet es biejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gebenken, ein, fich möglichst balb erklaren zu wollen.

Ge ift babei namentlich anzugeben :

- a) wie viele Pferbe gewünscht werben ;
- b) für wie lange, wohin, und auf welche Beit man fie wolle;
- c) wie ber betreffende Rurs organisirt werde, wer ben Reits unterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theils nehmer sei;
- d) bie Ertlarung beigufugen, bag man bie vom h. Bunbesrathe aufgestellten Bebingungen gu halten fich verpflichte.

Schließlich macht bas Departement wieberholt barauf aufmertsfam, bag kleinere Kantone fich zu bem eben angegebenen Zwede an einen größern aufchließen ober unter fich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitfurses fich verständigen konnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme ber Transportiosten gewährte Bergunstigung zu einer vermehrten Benuthung der Regiepferde führe, gewärtigt es ihre bieffeitigen baldigen Eröffnungen und zeichnet mit besonderer Hochachtung.

Derschiedenes.

Norbbeutscher Bund. (Bestimmung über bie Refrutirung.) In Betreff ber Refrutirung sind furzelich für ben Umfang bes ganzen norbbeutschen Bun= bes weit schärfere Normen als bisher üblich vorge=